

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Wittighausen vom 17.01.2023

TOP 1 Bekanntgaben

- Nächste Gemeinderatssitzung am **07.02.2023** um 19.00 Uhr.
- Im Rahmen eines Umlaufverfahrens wurde einer unwesentlichen Änderung eines Bauantrages im Baugebiet „Am Bären“ in Unterwittighausen zugestimmt.
- Im Baugebiet „Am tiefen Weg“ in Oberwittighausen ist ein Bauplatz zurückgegeben worden.

TOP 2 Flurbereinigung Insinger Bach; Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG

Die Herren Hammerl, Hofmann und Hönninger vom Flurneuordnungsamt nahmen an der Sitzung teil und stellten in einer kurzen Präsentation die Flurbereinigung Insinger Bach sowie den dazugehörigen Plan vor. Die Gemeinde muss dem Wege- und Gewässerplan und damit auch den landschaftspflegerischen Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren zustimmen. Alle Maßnahmen sind mit dem Bürgermeisteramt abgestimmt. Die Gesamtkosten der Flurneuordnung inkl. des Wegebaus betragen insg. rund 276.000 Euro, wovon die Gemeinde rund 70.000 Euro zu tragen hat.

GR Michel kritisierte, dass seines Erachtens die betroffenen Grundstückseigentümer bzgl. der Wegeplanung nicht ausreichend eingebunden worden wären. Herr Hammerl erwiderte, dass die Wegeplanung seit 2019 laufe und sich bis dato niemand mit relevanten Bedenken gemeldet hätte. Bei der Frage nach der Pflegeverantwortlichkeit für die herausgenommenen Naturflächen antwortete Herr Hammerl, dass die Gemeinde für die Pflege der Flächen verantwortlich sei.

Seitens der anwesenden betroffenen Bürgerschaft gab es teilweise Missmut aufgrund angeblicher mangelnder Kommunikation. So sei mit betroffenen Grundstückseigentümern über die Planungen im Vorfeld nicht gesprochen worden und man werde nun durch die Beschlussfassung vor vollendeten Tatsache gestellt. Dem widersprach Herr Hammerl vom Landratsamt unter Hinweis auf die Sitzungen mit dem Flurbereinigungsvorstand, dem neben BM Wessels auch zwei Wittighäuser Bürger angehörten. Dort seien alle Pläne im Vorfeld vorgestellt worden und es habe diesbezüglich keine Bedenken gegeben. Gleiches galt auch für die Bürger-Informationsveranstaltung im Sommer 2022 bei dem die Wittighäuser Bürger die Möglichkeit hatte sich über die Pläne zu informieren und Bedenken zu äußern. Alle Anregungen seien gem. Aussage von Herrn Hammerl berücksichtigt worden und Bedenken habe es keine gegeben. Das Verfahren noch einmal neu zu beginnen, sei nicht zielführend, da man alle Träger öffentlicher Belange neu anschreiben und erneut um Genehmigung ersuchen müsste, was das Vorhaben unnötig verlängere.

Die Gemeinde stimmt dem vorliegenden Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplanes zu.

Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen über Linienführung und Ausbaustandard der im Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG ausgewiesenen öffentlichen Feldwege.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die im Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG ausgewiesenen landschaftspflegerischen Anlagen entsprechend des von der Flurneuordnung aufgestellten zugehörigen Pflegeplanes im Interesse einer nachhaltigen Sicherung zu pflegen.

TOP 3 Bauantrag: Erweiterung Scheune mit Gerätehalle, Gemarkung Unterwittighausen

Der Bauherr beabsichtigt auf seinem Grundstück Flst. Nr. 78, der Gemarkung Unterwittighausen, einen Erweiterungsbau der Scheune und Gerätehalle. Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, sondern liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Vorhaben liegt im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet (HQ100). Hierfür müssen noch Unterlagen für den Retentionsausgleich vorgelegt werden. Der Bauherr wurde hierüber in Kenntnis gesetzt.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauantrag zu.

Beschluss: einstimmig

TOP 4 Freiflächenfotovoltaik; Behandlung der eingegangenen Anträge

Zum 01.11.2022 war der Stichtag zum Einreichen der Anträge zu den Freiflächen-PV-Anlagen. Es sind insgesamt 4 Anträge eingegangen. Zusammenfassend lässt sich folgendes sagen:

- Oberwittighausen, Eselbusch, Datzenäcker: Mit 11 ha die größte der 4 beantragten Anlagen. Höchste Ackerzahlen (62 – 68,5), einsehbar von der L 511, HP Gaubüttelbrunn und Ihmet
- Oberwittighausen, Hungerleiden: 6,58 ha, Ackerzahlen zwischen 50,68 und 58,44 (allerdings fraglich, da Steinbruch), B-Plan-Verfahren wurde 2017 eingeleitet (EnBW) und 2022 wegen Stagnation wieder eingestellt, kaum einsehbar (ggf. von Straße „Am Wengert“), teilweise Steinbruch, Eigentümer (Profiteur) Josef Haaf aus Gaubüttelbrunn
- Unterwittighausen, Ober der Neubrücke, 5,3 ha, Ackerzahlen zwischen 51,75 und 57,81, ggf. einsehbar vom Aussiedler Krensheimer Straße
- Poppenhausen, Ober der Strut: 6,4 ha, mit 37,8 geringste Ackerzahl, kaum einsehbar (ggf. von der Kreisstraße)

Im Kriterienkatalog wurde festgelegt, dass bei Ackerzahlen ab 60 abgewogen werden soll, ob einer landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang zu gewähren ist, ab einer Ackerzahl von 65 sollen keine Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden. Dies betrifft den Antrag Oberwittighausen, Eselbusch, Datzenäcker.

Da die Kriterien gemeinsam mit Grünsfeld erarbeitet wurden, hat sich BGM Marcus Wessels am 06.12.2022 mit Joachim Markert und Jürgen Umminger über das weitere Vorgehen abgestimmt. Große Fragezeichen bestehen bei dem Vorteil für die Gemeinde (Städtebaulicher Vertrag). Hier werden Entwürfe vorbereitet, so dass der Nutzen und der Ablauf für die Gemeinde eindeutig geregelt werden. Diese Verträge werden vor dem Einleiten eines Bebauungsplanverfahrens abgeschlossen. Da für Freiflächen-PV auch der FNP geändert werden muss, wurde im Dezember ein Gespräch mit dem Büro Klärle geführt, um weitere Schritte abzustimmen. Insgesamt scheinen aus der Sicht der Gemeinde die Vorhaben mit Ausnahme Oberwittighausen (Eselbusch/ Datzenäcker) möglich zu sein. Die Zustimmung/ Ablehnung sollte sich an den Kriterien orientieren, um vergleichbar und gerecht zu sein. Zu bedenken ist, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ohnehin einige Schritte mit Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden, so dass man auch weitere öffentliche Belange berücksichtigt.

Bezüglich der Städtebaulichen Verträge sind folgende Punkte zu beachten. Laut § 6 Abs. 3 EEG dürfen den Gemeinden 0,2 Cent pro eingespeister Kilowattstunde angeboten werden – auch wenn die Anlagen selbst nicht durch das EEG gefördert werden. Entsprechende

Verträge dürfen jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage abgeschlossen werden (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 EEG). Das hat den Hintergrund, dass nicht der Anschein einer Vorteilsnahme erweckt werden soll. Das bedeutet, dass in jedem Fall zwei Verträge abgeschlossen werden müssen:

1. Vertrag zur Durchführung der Bebauungsplanung. Hier ist geklärt, dass der Vorhabenträger auch Kostenträger ist.
2. Vertrag zur Kommunalbeteiligung. Hier wird die Beteiligung nach § 6 Abs. 3 EEG geregelt.

Beide Musterverträge sind den Vorlagen beigelegt. Den jeweiligen Verträgen sollte der Gemeinderat zu gegebener Zeit zustimmen.

GR Reinhard erwähnte die Problematik bzgl. der kommunikativen Vermittlung der Freiflächenphotovoltaik an die Bürger. So sei es schwer einem Interessenten zu erklären, dass seine Ackerfläche, die einen guten Bodenwert habe, aufgrund dessen nicht für Freiflächenphotovoltaik in Betracht gezogen werden kann, während beim Gewerbegebiet Wittighausen-West, wo ebenfalls landwirtschaftlich wertvolle Ackerflächen existierten, derartige Bedenken nicht berücksichtigt wurden. Man solle hier deshalb darauf achten für Freiflächenphotovoltaik wirklich nur Ackerflächen mit schlechten Bodenwerten in Betracht zu ziehen.

GR Ebert betonte, dass man bei der Antragsprüfung für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik sich strikt an den ausgearbeiteten Kriterienkatalog halten solle.

Der Gemeinderat beschließt, der Einleitung von Bebauungsverfahren nach Abschluss eines noch abzustimmenden Städtebaulichen Vertrages für die Vorhaben Oberwittighausen (Hungerleiden), Unterwittighausen (Ober der Neubrücke) und Poppenhausen (Ober der Strut) zuzustimmen.

TOP 5 Ortsdurchfahrt der L511 in Unterwittighausen, Anlage eines Gehweges; Vergabe der Bauarbeiten

Bei der Ausschreibung wurden 4 Angebote angefordert. Zur Submission wurden 4 Angebote abgegeben. Die Bieter und deren Angebotssumme, sowie die Reihenfolge nach Prüfung und Wertung der Angebote können der Bieterliste (Platz-Nummern) entnommen werden.

Nebenangebote in Verbindung mit dem Hauptangebot waren zugelassen. Die Boller-Bau GmbH aus Distelhausen hat zwei Nebenangebote abgegeben. Diese wurden geprüft und können nicht gewertet werden. Alle Angebote wurden auf Wirtschaftlichkeit und rechnerisch geprüft. Die Preise entsprechen im Wesentlichen den z. Zt. üblichen Baupreisen.

Die Boller Bau GmbH aus Distelhausen, Grünsfelder Straße 13, 97941 Tauberbischofsheim hat das günstigste Angebot mit einer Summe von brutto 481.170,04 € abgegeben. Das zweitgünstigste Angebot wurde von der Fa. Bokmeier, Markelsheim mit einer Summe von 483.721,15 € abgegeben. Die Boller Bau GmbH ist uns und auch der Gemeinde Wittighausen als gute Tief- und Straßenbaufirma bekannt. Sie hat auch für die Gemeinde Wittighausen schon mehrere Baumaßnahmen durchgeführt.

Zu beachten ist, dass im Jahr 2020 eine Förderung beantragt wurde. Zu dem Zeitpunkt ist man von einer Bausumme von 342.500 € ausgegangen. Zwischenzeitlich haben sich nicht nur die Baukosten erheblich erhöht, es wurde auch die Auswechslung der Wasserleitung in die Maßnahme aufgenommen. Allein die Wasserleitung bedeutet eine Baukostenerhöhung von etwa 92.000 €. Zudem soll noch der Kanal untersucht werden, um eventuelle Schäden beheben zu können. Die jetzt angebotenen Baukosten werden in der aktuellen Haushaltsplanung berücksichtigt.

GR Deubel fragte an, wie den die Umleitung bei der notwendigen Vollsperrung der L511 im Bereich Dorfmuhle geplant sei. BM Wessels antwortete, dass der Schwerlastverkehr großräumig umgeleitet werden soll während der reguläre Verkehr durch die Martin-Michel-Straße umgeleitet werden wird. Hierzu wird es ein einseitiges Halteverbot geben in der Straße geben, um den Verkehrsfluss nicht zu behindern. Im März 2023 sollen die Baumaßnahmen beginnen und in 4 Monaten abgeschlossen sein. Bei der Frage nach einer Fußgängerampel im besagten Bereich antwortete BM Wessels, dass das LRA in Höhe Tattoostudio eine Fußgängerampel installieren möchte.

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten und günstigsten Bieter, nämlich an die Boller-Bau GmbH, Distelhausen, Grünsfelder Straße 13, 97941 Tauberbischofsheim, entsprechend dem Angebot in Höhe von brutto 481.170,04 € zu vergeben.

TOP 6 Kindergarten- und Schulplanung; Vergabe der ersten Planungsschritte

Wie in der vergangenen Sitzung besprochen, soll nun mit dem Standort „Grundschule“ hinsichtlich der Kindergarten- und der Grundschülerweiterungsplanung weitergearbeitet werden. Ein erster Schritt wird auf Basis der Kostenschätzungen die Vergabe der Leistungsphasen 1 & 2 (Architektur, technische Gebäudeausrüstung und Tragwerksplanung) sein. Diese Planungsstufen sind notwendig, um Fördermittel einzuwerben. Das Büro Bauwerk 4 wird nach energetischen Fördermitteln Ausschau halten, seitens der Gemeinde werden weitere Programme (Ausgleichsstock, etc.) gesucht. Es wird vorgeschlagen, den Auftrag für die LP 1 & 2 für den Kindergarten mit einer Summe von 93.013,37 € und für die Grundschule mit einer Summe von 40.864,92 € an das Büro Bauwerk 4 zu vergeben. Die Planungskosten werden im Haushalt 2023 eingeplant.

Bzgl. der Architektenbeauftragung erläuterte BM Wessels nach Rücksprache mit dem Kommunalamt, dass die Gemeinde frei sei, bei wem sie sich ein Angebot einhole. Eine Ausschreibung oder Architekturwettbewerb sei nicht notwendig. Da die Architekten nach HOAI arbeiten ergibt sich durch eine Ausschreibung finanziell auch keine relevante Vergleichs- und Auswahlmöglichkeit.

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag für die Leistungsphasen 1 & 2 für den Kindergarten mit einer Summe von 93.013,37 € und für die Grundschule mit einer Summe von 40.864,92 € an das Büro Bauwerk 4 zu vergeben.

TOP 7 Eigenkontrollverordnung Kanalisation; Vergabe des Honorarvertrages

Im Rahmen der Eigenkontrollverordnung läuft in 2024 der 10-jährige Genehmigungszeitraum aus, so dass eine neue Eigenkontrolle des Kanalisationsnetzes ab 2023 notwendig ist. Das Planungsbüro Thomas Ohnhaus übernimmt bereits die Planung des Eigenkontrollverfahrens für den Abwasserzweckverband und wurde auch für die Gemeinde Wittighausen angefragt. Es wird erfahrungsgemäß mit rund 100.000 Euro an Kosten gerechnet, eine Alternative zu der gesetzlichen Verpflichtung ist nicht möglich. Herr Ohnhaus soll alle notwendigen vorbereitenden Arbeiten, sowie die Ausschreibung, Vergabe und Überwachung übernehmen. Hierfür liegt ein Angebot in Höhe von 10.995,60 € vor.

Der Gemeinderat beschließt, die Ingenieurleistungen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung an das Büro Thomas Ohnhaus zum Preis von 10.995,60 € zu vergeben.

TOP 8 Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2021 des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Tauber

Für die hier zu fassenden Beschlüsse gilt grundsätzlich das doppelte imperative Mandat. Da die Gemeinde Wittighausen Mitglied im Zweckverband Grünbachgruppe und dieser wiederum Mitglied im Zweckverband Mittlere Tauber ist, wären diese Beschlüsse zunächst im Gemeinderat, dann in der Zweckverbandsversammlung Grünbachgruppe und dann in der Zweckverbandsversammlung Mittlere Tauber zu fassen. Dieses Vorgehen ist aber kaum praktikabel, so dass angestrebt wird, zumindest in den Gemeindegremien die Beschlüsse zu fassen. Somit besteht ohnehin (aufgrund des imperativen Mandats) kein Spielraum mehr bei der Abstimmung in den beiden folgenden Gremien.

Vertreter im ZV Grünbachgruppe sind Bgm. Marcus Wessels und Michael Schinnagel (Vertreter Sebastian Henneberger). Vertreter im ZV Mittlere Tauber ist Bgm. Marcus Wessels, zusammen mit Bgm. Joachim Markert (Grünsfeld) und Bgm. Johannes Leibold (Großrinderfeld) (Grünbachgruppe).

Für den Zweckverband Mittlere Tauber ist gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 16 Eigenbetriebsgesetz am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (G+V), dem Anhang sowie einem Lagebericht aufzustellen. Demnach ergeben sich für das Wirtschaftsjahr 2021 nachfolgende Beträge:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

- 1.1 Bilanzsumme 27.985.499,43 €
 - 1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf
 - das Anlagevermögen 26.771.204,47 €
 - das Umlaufvermögen 1.194.534,96 €
 - Rechnungsabgrenzungsposten 19.760,00 €
 - 1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf
 - das Eigenkapital 25.000,00 €
 - die empfangenen Ertragszuschüsse 10.872.800,00 €
 - die Rückstellungen 37.153,44 €
 - die Verbindlichkeiten 17.050.545,99 €
- 1.2 Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-) 0,00 €
 - 1.2.1 Summe der Erträge 1.782.734,65 €
 - 1.2.2 Summe der Aufwendungen 1.782.734,65 €

2. Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Der Verband erstrebt lt. § 1 Absatz 3 seiner Satzung keinen Gewinn. Daher war die Rechnung auszugleichen. Die errechneten Nachzahlungen und Erstattungen zur Kostenumlage werden entsprechend als Verbindlichkeiten oder Forderung gegenüber Verbandsmitgliedern verbucht.

3. Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Geschäftsführers und der Verbandsrechnerin.

Die Verbandsversammlung billigt die Geschäftsführung des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen wurden seitens des Geschäftsführers und der Verbandsrechnerin zur Verfügung gestellt.

Dem Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Tauber wird zugestimmt. Die Vertreter in der Verbandsversammlung werden beauftragt entsprechend abzustimmen.

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab. Die Vertreter in der Verbandsversammlung werden beauftragt entsprechend abzustimmen.

Der Verbandsvorsitzenden, dem Geschäftsführer und der Verbandsrechnerin wird Entlastung erteilt. Die Vertreter in der Verbandsversammlung werden beauftragt entsprechend abzustimmen.

TOP 9 Anfrage und Anregungen a) der Gemeinderäte und b) der Bürger

a) Gemeinderäte:

GR Kordmann fragte, was es mit dem aktuell festgestellten **Chlorgeruch im Trinkwasser** auf sich habe. BM Wessels erklärte, dass der Wasserzweckverband Mittlere Tauber, bedingt durch die Inbetriebnahme der Enthärtungsanlage im Distelhausen, aktuell vermehrt Chlor ins Trinkwasser gebe, um Keime zu bekämpfen. Durch die Kalkreduzierung im Trinkwasser kommt es momentan zu einer vermehrten Ablösung von Rückständen bzw. Belägen in den Wasserleitungen, so dass das Risiko einer Verschmutzung des Trinkwassers steige. Dies bekämpfe man gegenwärtig durch die Zugabe von Chlor, dass in seiner Konzentration jedoch unbedenklich sei.

b) Bürger:

Ein Bürger fragte nach dem Sachstand bzgl. des **Baufortschrittes des Wachtellandes** und kritisierte, dass der Unternehmer Michael Volk vor längerer Zeit versprochen habe, diesbezüglich eine Bürgerinformations-Veranstaltung durchführen zu wollen, was bisher nicht geschehen ist. BM Wessels versprach bzgl. einer Infoveranstaltung bei Herrn Volk nachzufragen. Im Januar soll, wenn es die Witterung zulässt, die Bodenplatte gegossen werden.

Weiterhin wurde angefragt, ob es denn nicht möglich sei für die anwesenden Bürger am Ende eines jedes TOP die Möglichkeit für **Fragen bzw. Anmerkungen in der Sitzung** einzuräumen. BM Wessels entgegnete, dass dies die Gemeindeordnung nicht vorsehe, da sich die Gemeinderäte in ihrer Entscheidung beeinflusst fühlen könnten. Wenn Bürger sich im Vorfeld zu behandelten Themen äußern möchte, so sei dies jederzeit direkt bei den Gemeinderäten und beim Bürgermeister möglich, nicht jedoch in der Sitzung. Hier haben die Bürger die Möglichkeit am Ende des öffentlichen Teils sich äußern zu können.

Im Hinblick auf andere Gemeinden wurde angefragt, ob es denn nicht möglich sei, einmal im Jahr eine **Bürgerversammlung** durchzuführen, bei der die Bürger die Möglichkeit haben dem Bürgermeister und den Gemeinderäten Fragen zu Gemeindethemen zu stellen. BM Wessels antwortete, dass man dies vor mehreren Jahren bereits schon einmal durchgeführt habe, die Resonanz aber sehr gering war, so dass man beschloss dies nicht weiter zu verfolgen. Wenn die Bürgerschaft dies jedoch wieder wünsche, können man eine jährliche Bürgerversammlung wieder installieren.

Ein Bürger fragte nach der ungefähren Höhe der **Zuschüsse für die Baumaßnahme Ortsdurchfahrt L511**. BM Wessels teilte mit, dass sich der Zuschuss (in Hoffnung auf Nachbewilligung) in Höhe von 40-50 % der Baukosten bewegen wird.

Ein Bürger wollte wissen, ob denn der **Kriterienkatalog für die Freiflächenfotovoltaik** einsehbar wäre. BM Wessels antwortete, dass dieser auf der Gemeindehomepage abrufbar sei.